

III. Positionen des VdC

Die Mitglieder des VdC stimmen zu, dass das Rauchen an öffentlichen Orten geregelt werden muss.

Sie sind der Ansicht, dass Menschen in der Lage sein müssen, sich dem Passivrauchen zu entziehen. Gleichzeitig sollte es jedoch den Millionen von Rauchern möglich sein, an für sie angenehmen Orten, einschließlich gewisser öffentlicher Orte, wie z. B. Restaurants, Nachtclubs, Bars etc., zu rauchen.

Der VdC befürwortet eine Einschränkung des Rauchens in Gebäuden bei einer gleichzeitigen Gestattung des Rauchens innerhalb begrenzter Bereiche. Darüber hinaus unterstützt er das Recht von Eigentümern und Betreibern, das Rauchen in speziellen, gesondert ausgewiesenen Bereichen zu gestatten.

1. Öffentliche Gebäude

a) Es gilt ein generelles Rauchverbot für Behörden. Aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen der Mitarbeiter besteht die Möglichkeit zur Bereitstellung gesonderter Räumlichkeiten für Raucher, die eine faktische Trennung ermöglichen (eingeschränktes Recht des Eigentümers/Betreibers).

b) Schulen und andere Bildungseinrichtungen

Ein Rauchverbot gilt generell für Schulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen.

In Universitäten und Erwachsenenbildungseinrichtungen besteht generell aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen aller Beteiligten die Möglichkeit zur Bereitstellung gesonderter Räumlichkeiten für Raucher (s. o., a)) für Lehrpersonal und / oder erwachsene Studenten.

c) Krankenhäuser und sonstige Gesundheitseinrichtungen

Hier gilt ein generelles Rauchverbot.

Ausnahmen für Mitarbeiter (gesonderte abgetrennte Räumlichkeiten) sind aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen aller Beteiligten möglich.

d) Öffentliche Verkehrsmittel, einschließlich Flughäfen und Bahnhöfen

Ein Rauchverbot gilt in geschlossenen Räumen, die Schaffung von Raucherzonen im Freien ist möglich.

Nichtraucherschutz

1. Öffentliche Gebäude

a) Behörden

Es gilt ein generelles Rauchverbot für Behörden. Aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen der Mitarbeiter besteht die Möglichkeit zur Bereitstellung gesonderter Räumlichkeiten für Raucher, die eine faktische Trennung ermöglichen (eingeschränktes Recht des Eigentümers/Betreibers).

b) Schulen und andere Bildungseinrichtungen

Ein Rauchverbot gilt generell für Schulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen.

In Universitäten und Erwachsenenbildungseinrichtungen besteht generell aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen aller Beteiligten die Möglichkeit zur Bereitstellung gesonderter Räumlichkeiten für Raucher (s.o., a)) für Lehrpersonal und / oder erwachsene Studenten.

c) Krankenhäuser und sonstige Gesundheitseinrichtungen

Hier gilt ein generelles Rauchverbot.

Ausnahmen für Mitarbeiter (gesonderte abgetrennte Räumlichkeiten) sind aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen aller Beteiligten möglich.

d) Öffentliche Verkehrsmittel¹ einschließlich Flughäfen und Bahnhöfen

Ein Rauchverbot gilt in geschlossenen Räumen, die Schaffung von Raucherzonen im Freien ist möglich. In Gebäuden (Bahnhöfen) besteht die Möglichkeit zur Schaffung gesonderter abgetrennter Räumlichkeiten und / oder der Schaffung von Raucherzonen im Freien (eingeschränktes Recht des Eigentümers / Betreibers).

e) Sporteinrichtungen

Ein generelles Rauchverbot gilt für geschlossene Räume, nicht jedoch im Freien. Es besteht die Möglichkeit, Rauchern einzelne Räume vorzubehalten, durch die eine faktische Trennung gewährleistet wird (eingeschränktes Recht des Eigentümers / Betreibers). Für Restaurants in diesen Anlagen gelten die nachstehenden angeführten Richtlinien.

¹ Öffentliche Verkehrsmittel sind Flugzeuge, Bahn, Busse, Taxen

In Gebäuden (Bahnhöfen) besteht die Möglichkeit zur Schaffung gesonderter abgetrennter Räumlichkeiten und / oder der Schaffung von Raucherzonen im Freien (einschränktes Recht des Eigentümers / Betreibers).

Sonderfall Fernzüge: Bereitstellung einzelner Raucherwagen, die sich am Anfang bzw. Ende des Zuges befinden.

e) Sporteinrichtungen

Ein generelles Rauchverbot gilt für geschlossene Räume, nicht jedoch im Freien. Es besteht die Möglichkeit, Rauchern einzelne Räume vorzubehalten, durch die eine faktische Trennung gewährleistet wird (eingeschränktes Recht des Eigentümers / Betreibers). Für Restaurants in diesen Anlagen gelten die nachstehend angeführten Richtlinien.

2. Restaurants / Bars

a) Restaurants

Ein Rauchverbot gilt in Restaurants mit einer Fläche von mindestens 75 m² bei gleichzeitiger Möglichkeit der Schaffung von gesonderten, ausgewiesenen Bereichen für Raucher durch entsprechende Maßnahmen (z. B. durch Absperungen / Wände, Abstand und / oder zielgerichtete Luftsteuerung). Zur Verbraucherinformation ist eine Kennzeichnung am Eingang vorzunehmen.

b) Bei Bars und Discos liegt es grundsätzlich im Ermessen des Betreibers festzulegen, ob geraucht werden darf oder nicht. Zur Verbraucherinformation ist eine Kennzeichnung am Eingang vorzunehmen.

3. Theater, Konzertsäle, Kinos

Rauchverbot, Ausnahme: Schaffung gesonderter Bereiche

Berlin, 13. September 2006

2. Restaurants / Bars

a) Restaurants

Ein Rauchverbot gilt in Restaurants mit einer Fläche von mindestens 75 m² bei gleichzeitiger Möglichkeit der Schaffung von gesonderten, ausgewiesenen Bereichen für Raucher durch Absperrungen / Wände, Abstand und zielgerichtete Luftsteuerung². Zur Verbraucherinformation ist eine Kennzeichnung am Eingang vorzunehmen.

b) Bars

Bei Bars liegt es grundsätzlich im Ermessen des Betreibers festzulegen, ob geraucht werden darf oder nicht. Zur Verbraucherinformation ist eine Kennzeichnung am Eingang vorzunehmen.

3. Theater, Konzertsäle, Kinos, Diskotheken

Rauchverbot, Ausnahme: Schaffung gesonderter Räume

4. Jugendschutz

Das Mindestalter für die Abgabe von Zigaretten wird auf 18 Jahre angehoben

Berlin, 22. September 2006

² Öffentliche Kontrolle / Genehmigungspflicht